

**Richtlinie zur Organisation und Durchführung des  
Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes  
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg  
(AGU-Richtlinie H-BRS)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
<b>2.1 Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>2.2. Allgemeine Grundsätze und Vorgaben im Bereich des Arbeitsschutzes</b> .....	<b>3</b>
<b>2.3 Grundpflichten der Mitglieder und Angehörigen</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Verantwortlichkeiten</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1 Gesamtverantwortung</b> .....	<b>6</b>
<b>3.2 Festlegung der Verantwortlichkeit von Führungskräften</b> .....	<b>7</b>
<b>3.3 Festlegung der Verantwortlichkeit weiterer Beschäftigter innerhalb des Verantwortungsbereichs von Führungskräften</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Sicherheitsorganisation</b> .....	<b>10</b>
<b>4.1 Fachkräfte und Beauftragte</b> .....	<b>10</b>
<b>4.2 Arbeitsschutzausschuss (ASA)</b> .....	<b>11</b>
<b>5. Umgang mit Behörden</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Rechtsfolgen und Haftung</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Inkrafttreten</b> .....	<b>13</b>

## 1. Vorwort

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 2 Abs. 2 GG) verankert. Träger dieses Grundrechts ist jedermann, so dass selbstverständlich auch die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg dieses Recht für sich in Anspruch nehmen können.

Zur Gewährleistung dieses Anspruchs werden unter dem Begriff „Arbeitsschutz“ die getroffenen Regelungen und Vorkehrungen zusammengefasst. Dabei umfasst der Arbeitsschutz sowohl die technischen als auch die sozialen Aspekte, insbesondere die Arbeitssicherheit zur Verhütung von Unfällen und entsprechende Organisationsregelungen hierzu.

Unter „Gesundheitsschutz“ im engeren Sinne ist die Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten zu verstehen. Darüber hinaus fördert die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durch Projekte (wie z.B. das Projekt Gesunde Hochschule), dass physische und psychische Belastungen frühzeitig erkannt und das Wohlbefinden verbessert werden. Zu einem vorbeugenden Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tragen neben der Abwehr von arbeitsbedingten Gefahren (z.B. durch pathogene Arbeitsstoffe oder das Raumklima), die menschengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes (z.B. Ergonomie, Arbeitsorganisation) sowie regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgen bei.

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bekennt sich ausdrücklich zu einer nachhaltigen Entwicklung und engagiert sich für ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung in Lehre, Forschung und Verwaltung. Den Schutz und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Sicherheit und Gesundheit der Hochschulmitglieder sieht sie als vorrangiges Ziel in Forschung, Lehre und Betrieb an.

## 2. Allgemeines

### 2.1 Geltungsbereich

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen verpflichten, über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus, zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den „Unternehmer“, „Arbeitgeber“ bzw. „Betreiber“ als verpflichteten Rechtsträger.

Die genannten Rechtsvorschriften gelten auch für die Hochschule und deren Einrichtungen. Die Freiheit von Lehre und Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Das Hochschulgesetz NRW besagt: „Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen“ (§ 4 Abs. 2 HG-NRW). „Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen“ (§ 4 Abs. 3 HG-NRW).

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung regelt diese Richtlinie die interne Aufbau- und die Ablauforganisation der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg insbesondere in Bezug auf Verantwortlichkeiten im Rahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.

Die Richtlinie zur Organisation und Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, insbesondere für Gliederungsleitung, Führungskräfte, Professor\*innen, Beschäftigte, Studierende, Auszubildende etc. Die in ihr getroffenen Regelungen sind durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verpflichtend zu beachten und umzusetzen. Davon unberührt bleiben die ihnen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) obliegenden Aufgaben und Pflichten.

Die Beschäftigten der Hochschule - *Arbeitnehmer, Beamte und Professoren* – werden auf der Grundlage des der Hochschule als Arbeitgeberin bzw. Dienstherrin zustehenden Weisungsrechts angewiesen, die in dieser Richtlinie – insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeiten und Aufgaben und Pflichten - getroffenen Festlegungen im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtend zu beachten und umzusetzen.

Die Richtlinie beschreibt allgemein als Rahmen die Strukturen und Akteure sowie die sich auf Grundlage ihrer Zuständigkeiten bzw. Aufgaben ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen, den Betriebseinheiten sowie in den Dezernaten und Stabsstellen des Verwaltungsbereichs.

Die Möglichkeit weitergehender Festlegungen von Zuständigkeiten, Aufgaben oder Pflichten im Zusammenhang mit dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bleibt hiervon unberührt. Insbesondere behält sich die Hochschule ausdrücklich vor, von der Möglichkeit einer weitergehenden Pflichtenübertragung gem. § 13 Abs. 2 ArbSchG Gebrauch zu machen.

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg stellt für Beschäftigte ein webbasiertes **Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem (AGUM)** über das Intranet der Hochschule bereit. Das AGUM **konkretisiert und ergänzt diese Richtlinie** durch eine ausführliche Beschreibung der Aufbau- und Ablauforganisation, Hinweise zu geltenden Normen und technischen Regeln zu den einzelnen Verfahren. Nach Aufgabenbereichen angeordnet sind im AGUM die relevanten Rechtsvorschriften sowie Übersichten über die gesetzlichen Anforderungen und Dokumente zur Erfüllung der Aufgaben für den jeweiligen Tätigkeitsbereich einsehbar und abrufbar sowie Ansprechpartner\*innen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg benannt. Die Pflege und Aktualisierung des AGUM erfolgt durch die\*den AGUM-Beauftragte\*n der Hochschule im Bereich Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

## 2.2. Allgemeine Grundsätze und Vorgaben im Bereich des Arbeitsschutzes

### 2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Maßnahmen des Arbeitsschutzes an der Hochschule erfolgen unter Beachtung folgender allgemeiner Grundsätze:

1. Arbeit (und Tätigkeiten) sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen (wie z.B. Substitution, technische und organisatorische Maßnahmen);
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Personengruppen sind zu berücksichtigen;

7. den Beschäftigten, sonstigen Mitgliedern und Angehörigen sowie sonstigen betroffenen Personen sind geeignete Anweisungen zum sicherheitsgerechten Verhalten (wie z.B. Betriebsanweisungen für den zuvor genannten Personenkreis, Einweisungen von Fremdfirmen) zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

### 2.2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Durch eine systematische Feststellung und Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) hat eine Ermittlung der für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen zu erfolgen. Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Entsprechendes gilt für Tätigkeitsbereiche von Studierenden, sonstigen Mitgliedern und Angehörigen sowie sonstigen betroffenen Personen an der Hochschule.

### 2.2.3 Besondere Gefahren

Zugang zu besonders gefährlichen Arbeits- oder Tätigkeitsbereichen dürfen nur Mitglieder und Angehörige sowie Personen erhalten, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass alle Mitglieder und Angehörigen sowie sonstige Personen, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen sie die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn die\*der zuständige Vorgesetzte bzw. Verantwortliche nicht erreichbar ist; dabei sind ihre Kenntnisse und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

Es sind Maßnahmen, insbesondere Brandschutzmaßnahmen, zu treffen, dass sich Mitglieder und Angehörige sowie sonstige betroffene Personen bei unmittelbarer erheblicher Gefahr durch sofortiges Verlassen der Arbeits- oder Tätigkeitsplätze in Sicherheit bringen können.

### 2.2.4 Unterweisungen

Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

Entsprechendes gilt für Studierende, sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sonstige betroffene Personen.

### 2.2.5 Zuweisung und Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte ist je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob sie befähigt und geeignet sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Entsprechendes gilt für die Zuweisung von Aufgaben an Studierende im Rahmen ihres Studiums (etwa Labortätigkeiten in Laboren der Hochschule im Rahmen von praktischen Übungen, etc.), an sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie sonstige Personen.

## 2.3 Grundpflichten der Mitglieder und Angehörigen

### 2.3.1 Grundpflichten

Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen und sind verpflichtet, entsprechende Weisungen zu befolgen (siehe z.B. §§ 15, 16 ArbSchG). Sie haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden. Sicherheitsmängel sind bei Vorliegen entsprechender Fachkunde selbst zu beheben, ansonsten den Vorgesetzten bzw. Verantwortlichen (z.B. Dekan, Professor, Dezernent, Laborleiter, Praktikumsleiter...) unverzüglich zu melden. In Zweifelsfällen können sich Mitglieder und Angehörige bei den Fachkräften der Hochschule (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit; Brandschutzbeauftragter und/oder den Sicherheitsbeauftragten siehe Ziffer 4.1) informieren.

Die Beschäftigten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sind insbesondere verpflichtet

- sich mit dem Inhalt der AGU-Richtlinie H-BRS sowie dem Inhalt des webbasierten AGU-Managementsystem (AGUM), das diese Richtlinie konkretisiert und ergänzt, vertraut zu machen,
- die ihnen zugeordneten Mitarbeiter\*innen über Zweck und Inhalt der AGU-Richtlinie H-BRS zu unterrichten,
- die sich aus der AGU-Richtlinie H-BRS sowie aus übergeordneten Regelungen und Vorschriften (insbesondere ArbSchG) ergebenden Rechte und Pflichten bei der Aufgabenerfüllung zu beachten und zu erfüllen,
- sich mit dem Notfallmanagement der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vertraut zu machen,
- an Unterweisungen teilzunehmen, die für ihren Tätigkeitsbereich relevant sind.

Die Studierenden sowie sonstigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sind insbesondere verpflichtet

- sich mit dem Inhalt der AGU-Richtlinie H-BRS sowie dem Inhalt des webbasierten AGU-Managementsystem (AGUM), das diese Richtlinie konkretisiert und ergänzt, vertraut zu machen,
- die sich aus der AGU-Richtlinie H-BRS sowie aus übergeordneten Regelungen und Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten bei der Aufgabenerfüllung zu beachten und zu erfüllen,
- sich mit dem Notfallmanagement der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vertraut zu machen,
- an Unterweisungen teilzunehmen.

### 2.3.2 Handeln gemäß Unterweisung und erteilten Weisungen

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der\*des Arbeitgeber\*s\*in für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Entsprechendes gilt für Studierende, für die im Rahmen ihres Studiums an der Hochschule ausgeübten Tätigkeiten, sowie für Tätigkeiten sonstiger Mitglieder und Angehöriger an der Hochschule. Weisungsberechtigt sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich als verantwortlich benannten Personen.

## 2.3.3 Bestimmungsgemäße Verwendung von Arbeitsmitteln

Die Beschäftigten haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Entsprechendes gilt für Studierende und sonstige Mitglieder und Angehörige der Hochschule.

## 2.3.4 Meldung und Anzeige von Gefährdungen

Darüber hinaus sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule aufgefordert, beobachtete Gefährdungen der\*dem zuständigen Vorgesetzten oder der Stabsstelle Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuzeigen, auch wenn sie nicht in den eigenen Verantwortungsbereich fallen. Als Beispiele seien genannt:

- Verstellte oder verschlossene Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege;
- Beschädigte oder fehlende Löscheinrichtungen (bspw. Feuerlöscher);
- Verstellte oder beschädigte Rauch- und Brandschutztüren;
- Defekte oder schwergängige Fenster, Oberlichter und Türen;
- Absturzgefährdete Teile (bspw. lose Deckenplatten);
- Stolperstellen in Fußböden;
- Defekte Abdeckungen von Lichtschaltern und Steckdosen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Brandschutzbeauftragte, weitere betriebliche Beauftragte (z.B. Strahlenschutzbeauftragter, Beauftragte für biologische Sicherheit) oder spezielle Fachkräfte (z.B. verantwortliche Elektrofachkraft, Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Technisches Facility Management) sind einzuschalten, wenn deren Fachkunde benötigt wird, oder wenn Verantwortliche ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen.

Im Gefahrenfall sind die aktuellen Notfall- bzw. Unfall-Merkblätter und -Aushänge zu beachten.

## 3. Verantwortlichkeiten

Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Umweltschutz finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften verankert und gehen unweigerlich mit Verantwortung einher. Verantwortung umfasst im Allgemeinen die Pflicht einer Person für ihre Entscheidungen und Handlungen Rechenschaft abzulegen und einzustehen.

Im Arbeitsschutz zielt die Verantwortung auf die Gesundheit und das Leben anderer Menschen ab. Ausnahmslos jede\*r, die\*der im Berufsleben steht, trägt Verantwortung im Arbeitsschutz.

### 3.1 Gesamtverantwortung

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eine juristische Person im Sinne des ArbSchG.



Die Hochschule, als Arbeitgeberin, wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 HG NRW durch den\*die Präsident\*in nach außen vertreten. Als vertretungsberechtigtes Organ (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2 HG NRW) obliegt Ihr\*ihm gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 ArbSchG die Gesamtverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Durch die der\*dem Kanzler\*in zugewiesenen Aufgaben im Hochschulgesetz ist sie\*er als Vertreter\*in der\*des Präsident\*in in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten für die Erfüllung und die Ausführung der sich aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz – als Teil der Verwaltungsangelegenheiten - ergebenden Aufgaben verantwortlich.

Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der\*des Präsident\*in für die Wahrung der Ordnung in der Hochschule (§ 18 Abs. 1 Satz 4 HG NRW). Die Hausordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ihrer jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

Die\*Der Präsident\*in und die\*der Kanzler\*in können und müssen aufgrund ihrer Verantwortung sicherstellen, dass die technischen, organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sowie für den Vollzug der hochschulinternen Regelungen festgelegt sind, eingehalten und fortgeschrieben werden.

Durch die\*den Präsident\*in bzw. die\*den Kanzler\*in ist im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 18, 19, 25 Abs. 2, 33 Abs. 3 HG NRW und unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Präsidiums gemeinsam oder für ihre jeweiligen Bereiche gesondert insbesondere folgendes zu veranlassen:

- die Bereitstellung von geeignetem zentralem Fachpersonal (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Brandschutzbeauftragte\*r, Betriebsärztin\*arzt etc.) und von Beauftragten (Strahlenschutzbeauftragte\*r, Beauftragte\*r für Biologische Sicherheit, Sicherheitsbeauftragte\*r etc.),
- die Auswahl und Benennung von Verantwortlichen bzw. Führungskräften
- die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen durch Allgemein- und Einzelfallregelungen,
- das Erlassen von bspw. allgemeinen Ordnungen, Umgangsregelungen und Leitlinien (Brandschutzordnung, allgemeiner Notfallplan, Dienstanweisungen etc.),
- das Treffen von Maßnahmen bei bereichsübergreifenden Problemen, in Streitfragen oder in Krisensituationen zur Verhinderung und Beseitigung von Gefahren und von Verstößen gegen rechtliche Pflichten,
- die Berücksichtigung und Verteilung entsprechender Mittel im Wirtschaftsplan für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.

### 3.2 Festlegung der Verantwortlichkeit von Führungskräften

Unbeschadet der Gesamtverantwortung von Präsident\*in und Kanzler\*in ergibt sich aus der dezentralen Hochschulstruktur – insbesondere der Untergliederung der Hochschule in Fachbereiche und Institute, wissenschaftliche und zentrale Einrichtungen sowie Betriebseinheiten - sowie aus der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre durch die der Hochschule angehörenden

Professor\*innen – das Erfordernis der Festlegung bestimmter Verantwortungsbereiche.

Insoweit als Inhaber\*innen von Vorgesetzten- und/oder Leitungsaufgaben (Führungskräften) Arbeitsprozesse und ggf. den Einsatz finanzieller Ressourcen innerhalb der ihnen zugeordneten Bereiche unmittelbar bestimmen und vorgeben, haben sie die Möglichkeit, auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben in diesem Bereich unmittelbar hinzuwirken und sich fachkundig hinsichtlich der Arbeitssicherheit, des Umwelt- und des Gesundheitsschutzes Ihres Wirkungsfeldes ggf. durch Schulungen zu halten.

Mit dieser Richtlinie wird daher die Zuständigkeit von Inhaber\*innen von Vorgesetzten- / und Leitungsaufgaben dahingehend festgelegt, dass diese die Organisation und Kontrolle des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes innerhalb des ihnen zugeordneten personellen, sachlichen und räumlichen Verantwortungsbereichs sicherzustellen haben. Aufgrund ihrer Stellung als Führungskraft und der ihnen in diesem Umfang zugewiesenen Zuständigkeiten und Befugnisse sind Führungskräfte verpflichtet und im Umfang dieser Verpflichtung auch entsprechend befugt, in dem ihnen zugeordneten Verantwortungsbereich die nach dieser Richtlinie erforderlichen Anordnungen und Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz zu treffen, zu veranlassen und sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die Organisation und Kontrolle des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes umfasst insbesondere die Pflicht, die Einhaltung und Befolgung der gemäß Ziffer 2.2 genannten allgemeinen Grundsätze und Vorgaben in ihrem Verantwortungsbereich in dem erforderlichen Umfang zu veranlassen und sicherzustellen.

Allgemeine Grundlagen zur Arbeitsschutzsystematik, zum Notfallmanagement der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sowie zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen und zur Durchführung von Unterweisungen werden auf den H-BRS-Arbeitsschutz-Intranet Seiten bzw. im AGUM der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zum Selbststudium hinterlegt. Darüber hinaus können zentral und dezentral Seminar- bzw. Schulungsveranstaltungen durchgeführt werden. Die Hochschule stellt entsprechende Unterstützung und Beratung in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung. Hierzu stehen insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie das Team Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz als Ansprechpartner\*innen zur Verfügung.

Führungskräfte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- die Dekan\*innen für den Zuständigkeitsbereich, der sich aus den ihnen gesetzlich nach § 27 Abs. 1 HG NRW obliegenden Aufgaben innerhalb ihres jeweiligen Fachbereichs ergibt, soweit Teile dieses Zuständigkeitsbereichs nicht bereits den nachfolgend genannten Führungskräften zugeordnet sind,
- Professor\*innen für Zuständigkeitsbereiche, die ihnen ausschließlich sachlich, räumlich bzw. personell zugewiesen sind,
- die Leiter\*innen von Instituten für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich ihres jeweiligen Instituts,
- Werkstattverantwortliche für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich ihrer jeweiligen Werkstatt,
- Laborverantwortliche für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich ihres jeweiligen Labors,
- die Leiter\*innen von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich ihrer jeweiligen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit,
- die Dezernent\*innen für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich ihres jeweiligen Dezernates,
- die Stabsstellenleiter\*innen für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich ihrer jeweiligen Stabsstelle.

Die Verantwortlichkeit von Führungskräften besteht für ihren Zuständigkeitsbereich insbesondere darin, Sorge zu tragen für:

- die Einhaltung der sich aus Ziffer 2.2 dieser Richtlinie ergebenden allgemeinen Grundsätze und Vorgaben,
- die Festlegung und Überwachung des Betriebsablaufs,
- die Durchführung, Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen sowie deren Dokumentation für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche,



- Anschaffung und zur Verfügung Stellung von notwendiger persönlicher Schutzausrüstung
- die Einhaltung und Umsetzung des Notfallmanagements der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg,
- die Beseitigung bzw. Veranlassung der Beseitigung erkannter Gefährdungen im eigenen Verantwortungsbereich,
- die Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung eine wirksame Notfallorganisation sicherzustellen.
- Benennung ausreichender Anzahl von Ersthelfern und Brandschutzhelfern
- die Einhaltung besonderer Arbeitsschutzregelungen (Arbeitszeitgesetz) und die Gewährleistung besonderer Arbeitsschutzgesetze für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. Schwerbehindertengesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz),
- den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen, Geräte, Experimentiereinrichtungen und Bauteile) und die sicherheitsgerechte Anwendung der verwendeten Materialien und Stoffe,
- die vorschriftsgemäße Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Wege, Räume, Einrichtungen und Geräte (z.B. Freihalten von Fluchtwegen, bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen und Einrichtungen),
- die Stilllegung und Kennzeichnung von Betriebseinrichtungen (Anlagen, Geräte etc.), die Mängel aufweisen und deren Benutzung eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Beschäftigten, Studierenden, sonstigen Mitglieder und Angehörigen sowie sonstigen betroffenen Personen bedeutet,
- die Information und Unterweisung gefährdeter Mitarbeiter\*innen, Studierender, sonstiger Mitglieder und Angehöriger sowie sonstiger betroffener Personen, insbesondere auch über die Regelungen im AGUM sowie die Organisation einer Überwachung bei gefährlicher Alleinarbeit,
- Einweisung von Fremdfirmen
- Veranlassung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge
- die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Zur Wahrung dieser Verantwortung gehört es auch, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter\*innen, Studierenden, sonstigen Mitglieder und Angehörigen sowie sonstigen betroffenen Personen zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

### 3.3 Festlegung der Verantwortlichkeit weiterer Beschäftigter innerhalb des Verantwortungsbereichs von Führungskräften

Führungskräfte müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes sicherstellen. Innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches können sie daher ihnen nach dieser Richtlinie obliegende Zuständigkeiten und Aufgaben im Hinblick auf den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ganz oder teilweise an eine\*n oder mehrere geeignete (d.h. zuverlässige und fachkundige), ihrem Verantwortungsbereich zugeordnete Beschäftigte zuweisen. Die Zuweisung entsprechender Zuständigkeiten und Aufgaben schließt die hierzu erforderlichen Weisungsrechte ein. Ausreichende finanzielle Ressourcen zur Aufgabenerfüllung sind sicherzustellen. Art, Umfang und Dauer einer entsprechenden Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung an zugeordnete Beschäftigte ist dem Bereich Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie dem Dezernat „Personal und Recht“ durch die jeweilige Führungskraft unverzüglich schriftlich (inklusive Gegenzeichnung der Beschäftigten, denen Zuständigkeiten bzw. Aufgaben zugewiesen wurden) anzuzeigen unter Beachtung der Rechte der Personalräte.

So können sie diese insbesondere mit der selbständigen Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben im Hinblick auf den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz betrauen (etwa Leitung eines bestimmten und abgegrenzten Arbeitsbereichs, z.B. Werkstattteil, Laborteil, Team, Sachgebiet - oder Durchführung

einer bestimmten Veranstaltung, z.B. Praktikum, Lehrveranstaltung o.ä.). In diesem Fall obliegt den jeweiligen Beschäftigten die Pflicht, die Einhaltung der für in diesen Arbeitsbereich oder diese Veranstaltung bestehenden Anforderungen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen (*Umsetzungsverantwortung*). Die *Organisations- und Kontrollverantwortung* verbleibt – unbeschadet der *Gesamtverantwortung von Präsident\*in und Kanzler\*in* - bei den Führungskräften.

Für die Übernahme derartiger Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

- Teamleiter\*innen für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich ihres Teams
- Weitere Lehrende (im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen, sofern diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Bonn-Rhein-Sieg stehen),
- Laborzuständige für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich eines abgegrenzten Teilbereichs des jeweiligen Labors
- Werkstattzuständige für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich eines abgegrenzten Teilbereichs der jeweiligen Werkstatt

## 4. Sicherheitsorganisation

### 4.1 Fachkräfte und Beauftragte

Zur Beratung und Unterstützung der unter Ziff. 3 genannten Verantwortlichen und der ihnen zugeordneten Mitarbeiter\*innen, weiteren Beschäftigten, Auszubildenden und Studierenden unterhält die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zentral bzw. dezentral allgemeine Service- und Beratungsdienste. Diese Fachkräfte und Beauftragten beraten und unterstützen die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bei ihren Organisations- und Kontrollpflichten.

Aufgaben dieser Fachkräfte und Beauftragten sind gesetzlich (bspw. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – „Arbeitssicherheitsgesetz“) und in Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (bspw. Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV Vorschrift 2) geregelt.

Im Einzelnen stehen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachkräfte bzw. Beauftragte, Gruppen und Funktionsträger\*innen mit unterstützenden, beratenden bzw. ehrenamtlichen Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz insbesondere zur Verfügung:

- die Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- die AGU Managementbeauftragte (AGUM-Beauftragten),
- der Betriebsärztliche Dienst,
- die Sicherheitsbeauftragten,
- die Laserschutzbeauftragten,
- der Brandschutzbeauftragte,
- die Strahlenschutzbeauftragten,
- die Brandschutzhelfer\*innen,
- die Ersthelfer\*innen,
- die Gleichstellungsbeauftragte,
- die Personalräte,
- die Schwerbehindertenvertretung
- Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Nähere Einzelheiten bezüglich Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie Namen der entsprechenden Ansprechpartner\*innen sind den H-BRS-Arbeitsschutz-Intranet Seiten sowie dem AGUM der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu entnehmen.

Durch die beratende und/oder unterstützende Tätigkeit des Fachpersonals und der Beauftragten wird die Verantwortung der verschiedenen Verantwortungsträger\*innen, insbesondere der unter Ziff. 3 genannten Verantwortlichen, nicht berührt.

### 4.2 Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Zur Sicherheitsorganisation an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg gehört nach § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) auch der Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Der Arbeitsschutzausschuss der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg setzt sich zusammen aus:

- Der\*dem Kanzler\*in bzw. deren oder dessen benannte Vertretung,
- Der\*dem Betriebsärztin\*arzt des betriebsärztlichen Dienstes,
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit,
- den Sicherheitsbeauftragten der Fachbereiche, Institute, Einrichtungen, Betriebseinheiten und Verwaltung,
- der\*dem Brandschutzbeauftragten,
- einer\*einem Vertreter\*in des Personalrats der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie
- einer\*einem Vertreter\*in des Personalrats der wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten.
- der Leitung des Teams Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich auf Einladung der\*des Kanzler\*in bzw. des Vertreters zusammen.

Die Gliederungsleitung stellen sicher, dass mind. ein Sicherheitsbeauftragte\*r der Gliederung oder ein\*e Vertreter\*in am ASA teilnimmt.

Die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Dekaninnen und Dekane haben das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen.

Der ASA berät Themen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes, der Unfallverhütung sowie ggf. des Brandschutzes und kann Empfehlungen formulieren.

Er hilft, Maßnahmen und Entscheidungen vorzubereiten, die von allgemeinem hochschulischem Interesse sind, wie z.B.:

- die Beratung über Fragen der Sicherheitsarbeit,
- die Erarbeitung von Sicherheitslösungen und Regelungen sowie
- die Koordination von Maßnahmen in Grundsatzfragen der Arbeitssicherheit.

Über die Umsetzung der Empfehlungen des ASA entscheidet das Präsidium.

## 5. Umgang mit Behörden

Kontakt und Schriftverkehr mit Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (z.B. Unfallkasse NRW) werden in den nachfolgenden Angelegenheiten von folgenden Bereichen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg geführt:

- Meldung von Unfallanzeigen Studierender an die Unfallkasse NRW durch die Stabsstelle Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Meldung von Unfallanzeigen Beschäftigter an die Unfallkasse NRW und die Aufsichtsbehörde durch die Stabsstelle Fachkraft für Arbeitssicherheit
- in Angelegenheiten betreffend den Strahlenschutz und die Gentechnik durch den Bereich Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz in Abstimmung mit der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen und den Strahlenschutzbeauftragten.

In Angelegenheiten der Hochschulliegenschaft, des Arbeits- und Gesundheits- und Umweltschutzes mit zentraler übergeordneter Bedeutung führt die zentrale Verwaltung den Kontakt und Schriftverkehr mit Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (z.B. Polizei, Feuerwehr, Stadt Sankt Augustin, Stadt Rheinbach, Bezirksregierung, Unfallkasse etc.).

Hiervon abweichende standardisierte Prozesse, die sich z.B. aus dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg oder einer sonstigen Aufgabenübertragung ergeben (z.B. Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit etc.), bleiben hiervon unberührt.

Über diese Kontakte und deren Schriftverkehr ist die\*der Kanzler\*in regelmäßig zu unterrichten.

Liegen Beanstandungen vor, so werden die betroffenen Verantwortlichen durch die Stabsstellen Fachkraft für Arbeitssicherheit, Stabsstelle Brandschutzbeauftragter) bzw. den Bereich Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz (z.B. Gentechnische Anlagen, Strahlenschutz) über die zu behebenden Mängel unterrichtet.

Die Mängel sind von den jeweiligen Verantwortlichen umgehend und grundsätzlich aus eigenen Ressourcen des jeweiligen Verantwortungsbereichs zu beseitigen, sofern diese nicht von den zentral angebotenen Themenbereichen umfasst sind. Über die Behebung der Mängel bzw. über eventuelle – auch finanzielle - Hinderungsgründe sind die\*der zuständige Vorgesetzte, sowie die Stabsstelle Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Stabsstelle Brandschutzbeauftragter bzw. der Bereich Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz zu informieren.

## 6. Rechtsfolgen und Haftung

Kommen Verantwortliche ihren gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht nach, müssen sie mit Rechtsfolgen rechnen. So können beispielsweise Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften oder die Nichtbeachtung von Anordnungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mit Bußgeld geahndet werden.

Das Arbeitsschutzrecht enthält nur wenige eigenständige Haftungsbestimmungen, so dass sich grundsätzlich die persönliche Verantwortlichkeit nach den Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und die persönliche Haftung nach zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften richten.

Hierbei ist für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte zur Verantwortung gezogen werden; dies richtet sich im Wesentlichen nach dem Grad des Verschuldens und dem Umfang der Verantwortung.

Bei Arbeitsunfällen tritt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung für die Behandlung und Entschädigung von unfallbedingten Körperschäden und deren Folgen ein. Nur bei Vorliegen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten kann sie Verantwortliche gegebenenfalls in Regress nehmen.

Bei Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Tatbestands (z.B. Körperverletzung in Folge eines Unfallereignis) und bei Vorliegen eines schuldhaften, rechtswidrigen Handelns wird immer geprüft, ob die einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch) eingehalten wurden und ggf. ob ein Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Arbeitsunfall besteht.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen sind in den einzelnen Prozessbeschreibungen im AGUM genannt und zum Abruf bereitgestellt.

### 7. Inkrafttreten

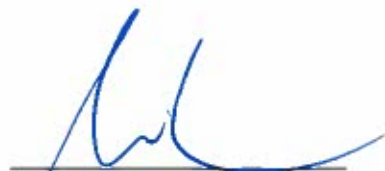
Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

Die Anlage zu dieser Richtlinie wird durch das Präsidium mindestens einmal jährlich (zum Stichtag 01.10.) überprüft und bei notwendigen Änderungen durch Präsidiumsbeschluss aktualisiert.

Die Stabsstelle Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Bereich Betriebssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie alle Beteiligten und Beauftragten (siehe Ziff. 4.1) unterstützen das Präsidium bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 12.05.2020.

Bonn-Rhein-Sieg, den 12.05.2020



---

Prof. Dr. Hartmut Ihne  
(Präsident)



---

Angela Fischer  
(Kanzlerin)



